

Kooperationsverbund Rhein-Main der Staatlichen Schulämter in Frankfurt am Main, Hanau und Offenbach

Arbeitsvorhaben: Religiös motiviertes Handeln bis hin zum Extremismus als Herausforderung für Schulen – Erscheinungsformen,
Auswirkungen und Maßnahmen



HANDLUNGSLEITFADEN FÜR SCHULEN

Kooperationsverbund Rhein-Main der Staatlichen Schulämter in Frankfurt am Main, Hanau und Offenbach

Arbeitsvorhaben: Religiös motiviertes Handeln bis hin zum Extremismus als Herausforderung für Schulen – Erscheinungsformen, Auswirkungen und Maßnahmen



Der Handlungsleitfaden bildet für Schulen eine Entscheidungshilfe bei religiös motivierten Konflikten. Dabei ist zu beachten, dass die Entscheidung über mögliche Maßnahmen in jedem Konfliktfall abhängig von den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu treffen ist. Das bedeutet, dass die hier aufgezeigten Handlungsoptionen nicht schematisch auf den Einzelkonflikt angewendet werden können. Die notwendige individuelle Prüfung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird durch diesen Leitfaden nicht ersetzt.

Verantwortlich:

Leiterinnen und Leiter des Staatlichen Schulamtes für die Stadt Frankfurt am Main, für den Main Kinzig Kreis, für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main

Erarbeitung des Handlungsleitfadens:

Babette Gauer (SSA MKK), Sigrid Harnischfeger (SSA OF), Rebecca Obbarius (SSA FFM), Sylvia Ruppel (SSA MKK), Erich Schließmann (SSA MKK), Agnes Wilczek (SSA OF)



Kooperationsverbund Rhein-Main der Staatlichen Schulämter in Frankfurt am Main, Hanau und Offenbach

Arbeitsvorhaben: Religiös motiviertes Handeln bis hin zum Extremismus als Herausforderung für Schulen – Erscheinungsformen, Auswirkungen und Maßnahmen

HANDLUNGSLEITFADEN FÜR SCHULEN

	Fallbeispiele	Typologie ¹	Handlungsschritte		Ansprechpartner	Rechtsgrundlagen
			Extern (Kooperation mit anderer Behörde/ Stelle)	Intern		
1.	Ausreiseabsicht bzw. Reisen in Kriegsregionen bezüglich terroristischer, islamistischer ² Gruppierungen (z.B. in Syrien, Irak); Rückkehrer	Verdacht auf Straftat politisch motivierter Kriminalität; Störung des Schulfriedens; Pädagogische Herausforderung;	Strafanzeige: (Polizeiliches Ausreiseverbot; Ggfs. Pass- bzw. Ausweisentzug); Rückkehrberatung	Schulisches Krisenteam; Päd. Beziehung für individuelle Ansprache nutzen und Handlungsoptionen aufzeigen (z.B. Beratungsangebote, Rechtslage etc.); Elterngespräch in der Schule; Gruppenarbeit: Demokratieerziehung, Reflexion über Krieg und Gewalt ³ ; Aktualisierung von Melderroutinen/ Krisenplan in der Schule;	Schulaufsicht Polizei/ Staatschutz Landesamt für Verfassungsschutz Jugendamt BAMF Hotline VPN HLZ (Hessische Landeszentrale für politische Bildung)	§ 89a Absatz 2a StGB ⁴ regelt, dass es strafbar ist, Deutschland zu verlassen, um sich an schweren staatsgefährdenden Gewalttaten im Ausland zu beteiligen oder um sich für die Teilnahme an schweren staatsgefährdenden Gewalttaten ausbilden zu lassen sowie hierzu auszubilden. § 89a Absatz 2 StGB: Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat §§ 129, 129 a, 129 b StGB: Bildung und Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung

¹ Götz Nordbruch, Umgang mit Radikalisierungstendenzen in der Schule – Rechtliche und pädagogische Hinweise für die Praxis vom 10. Januar 2016, <http://www.ufuq.de/umgang-mit-radikalisierungstendenzen-in-schulen-rechtliche-und-paedagogische-hinweise-fuer-die-praxis>; Kurt Edler, Islamismus als pädagogische Herausforderung, 1. Auflage 2015, Stuttgart.

² Zum Begriff Islamismus vgl.: Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Extremismus erkennen, Seite 5 ff., Wiesbaden, Mai 2016 - <http://www.verfassungsschutz.hessen.de>

³ Weitere Empfehlungen für die pädagogische Arbeit in: Protest, Provokation oder Propaganda? Handreichung zur Prävention Salafistische Ideologisierung in Schule und Jugendarbeit, Herausgeber: ufuq.de; <http://www.ufuq.de/protest-provokation-oder-propaganda-handreichung-zur-praeventionsalafistischer-ideologisierung-in-schule-und-jugendarbeit/>

⁴ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb>



Kooperationsverbund Rhein-Main der Staatlichen Schulämter in Frankfurt am Main, Hanau und Offenbach

Arbeitsvorhaben: Religiös motiviertes Handeln bis hin zum Extremismus als Herausforderung für Schulen – Erscheinungsformen, Auswirkungen und Maßnahmen

2.	<p>Verteilen von Flugblättern, Bildern, Schriften, Videos, Aushängen von Plakaten, Fahnen o.ä. von verbotenen (terroristischen) Gruppierungen (IS/PKK etc.) und/oder mit Kampfaufrufen und islamistischen oder anderen freiheitsfeindlichen Inhalten;</p> <p>Spendensammlungen für vorgenannte Gruppierungen</p>	<p>Verdacht auf Straftat politisch motivierter Kriminalität;</p> <p>Störung des Schulfriedens;</p> <p>Pädagogische Herausforderung</p>	<p>Strafanzeige;</p> <p>Hinzuziehung von Experten und Beratung</p>	<p>Hausrecht umsetzen: Unverzügliche Einziehung bzw. Entfernung unzulässiger Schriften und Aushänge;</p> <p>Individuelle Ansprache und Handlungsoptionen aufzeigen (z.B. Beratungsangebote, Rechtslage etc.); Ordnungsmaßnahmen;</p> <p>Normenverdeutlichung;</p> <p>Elterngespräch;</p> <p>Gruppenarbeit: Reflexion über Politik, Gesellschaft, internationale Entwicklungen, Reflexion über Krieg und Gewalt;</p> <p>Medienpädagogik in Ethik/PoWi;</p> <p>Aktualisierung von Melderroutinen/Krisenplan in der Schule</p>	<p>Schulaufsicht Polizei/ Staatschutz Landesamt für Verfassungsschutz</p> <p>BAMF Hotline</p> <p>VPN</p> <p>HLZ</p>	<p>§ 111 StGB: Öffentliche Aufforderung zu Straftaten;</p> <p>§§ 129a, 129b StGB: Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung (durch Werbung/ Propaganda);</p> <p>§ 130a StGB: Anleitung zu Straftaten;</p> <p>§ 69 Abs. 4 S. 2 HSchG⁵: Schülerinnen und Schüler haben die Weisungen der Lehrkraft zu befolgen, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.</p> <p>§ 88 Abs. 1 S. 1 und 2 und Abs. 3 Nr. 3 HSchG: Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist dafür verantwortlich, dass die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Sie oder er leitet die Schule nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule verantwortlich.</p> <p>§ 20 Abs. 2 DO⁶: Hausrecht des Schulleiters bzw. der Schulleiterin</p> <p>Tz. I, IV 3, V Erlass Verteilen von Schriften, Aushänge und Sammlungen in den Schulen⁷</p> <p>§ 82 HSchG: Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen i.V.m. §§ 65 ff. VOGSV⁸: Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz von Personen;</p>
----	--	--	--	---	---	---

⁵ Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118): www.rv.hessenrecht.hessen.de

⁶ Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 15.12.2011 (ABl. 2011 S. 870): www.rv.hessenrecht.hessen.de

⁷ Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 3. November 2016 (Z.3 – 821.500.500 – 3 -), ABl. S. 673 ff.; www.rv.hessenrecht.hessen.de

⁸ Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (ABl. S. 234): www.rv.hessenrecht.hessen.de



Kooperationsverbund Rhein-Main der Staatlichen Schulämter in Frankfurt am Main, Hanau und Offenbach

Arbeitsvorhaben: Religiös motiviertes Handeln bis hin zum Extremismus als Herausforderung für Schulen – Erscheinungsformen, Auswirkungen und Maßnahmen

3.	<p>Das Internet als Rekrutierungsmedium: Surfen auf islamistischen oder dschihadistischen Internetseiten; Abwertende oder freiheitsfeindliche Äußerungen in sozialen Foren/Netzwerken</p>	<p>Verdacht auf Straftat; Störung des Schulfriedens; Pädagogische Herausforderung</p>	<p>Strafanzeige; Hinzuziehung von Experten und Beratung</p>	<p>Individuelle Ansprache und ggf. päd. Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen; Normenverdeutlichung; Elterngespräch in der Schule; Gruppenarbeit: Medienkompetenz fördern; Journalisten einladen; Projekttag oder auf Dauer angelegte Projektaktivitäten</p>	<p>Schulaufsicht Polizei BAMF Hotline VPN HLZ Örtliche Religionsgemeinschaften; Moscheevereine</p>	<p>§§ 185 ff. StGB: Beleidigung, §§ 2, 3 HSchG: Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule: wesentliches Ziel ist die Erziehung zu einer sittlichen Persönlichkeit und Verantwortung in der Förderung der Tugenden und Einstellungen, die sowohl der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit dienen als auch dazu befähigen, seine staatsbürgerlichen Pflichten in der Gemeinschaft erfüllen zu können, Achtung vor der Wahrheit, Rechtlichkeit, berufliche Tüchtigkeit, politische Verantwortung, Nächstenliebe, Toleranz und verantwortlicher Dienst an der Menschheit.⁹</p>
4.	<p>Religiöse Bekleidung, insbesondere gesichtsverhüllende Verschleierung¹⁰ (Niqab, Burka o.ä.) in der Schule; Bedrängung von Mitschülerinnen und Mitschülern, religiöse Kleidung anzulegen</p>	<p>Störung des Schulfriedens: Fehlende Identifikation der Person als Schülerin oder Erziehungsberechtigte, Beeinträchtigung der nonverbalen Kommunikation und der Sicherheit; Pädagogische Herausforderung</p>	<p>Hinzuziehung von Experten</p>	<p>Hausrecht umsetzen; Individuelle Ansprache und ggf. Ausschluss vom Schulbesuch bzw. mündliche Aufforderung zum Verlassen des Schulgeländes; Beschluss Schulkonferenz zum Leitbild zu Bekleidungsfragen (Auch in Bezug auf Sicherheitsanforderungen in Sport/NaWi unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen); Erziehungsvereinbarung; Gruppenarbeit: Reflexion</p>	<p>Schulaufsicht Schulpsychologie Schulträger BAMF Hotline VPN HLZ Örtliche Religionsgemeinschaften; Moscheevereine</p>	<p>§§ 2, 3 HSchG: Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule befugt die staatlichen Stellen zu Planung, Organisation, Leitung und inhaltlich-didaktischer Ausgestaltung des Schulwesens; pädagogische Arbeit baut unabdingbar auf Kommunikation über Gesicht, Mimik und Gestik. § 88 Abs. 1 S. 1 und 2 und Abs. 3 Nr. 3 HSchG: Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist dafür verantwortlich, dass die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Sie oder er leitet die Schule nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule verantwortlich; § 20 Abs. 1 und 2 DO: Aufsicht über die Schulanlagen und Hausrecht des Schulleiters bzw. der Schulleiterin; § 2 Abs. 2 Aufsichtsverordnung¹¹</p>

⁹ Köller in: Köller/Achilles, Hessisches Schulgesetz, Kommentar, § 2, Tz. 6, Wiesbaden, September 2012.

¹⁰ Die Verschleierung ist im Islam nicht unmissverständlich vorgeschrieben; zur Diskussion: Prof. Dr. Rotraud Wielandt, Die Vorschrift des Kopftuchtragens für die muslimische Frau: Grundlagen und aktueller innerislamischer Diskussionsstand. Deutsche Islamkonferenz, http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/Sonstiges/Wielandt_Kopftuch.pdf?__blob=publicationFile

¹¹ Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2015 (ABl. S. 498); <http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/>



Kooperationsverbund Rhein-Main der Staatlichen Schulämter in Frankfurt am Main, Hanau und Offenbach

Arbeitsvorhaben: Religiös motiviertes Handeln bis hin zum Extremismus als Herausforderung für Schulen – Erscheinungsformen, Auswirkungen und Maßnahmen

				über Regeln und Gebote: „Wie wollen wir miteinander leben?“ / Perspektivenwechsel anregen; Projekttag oder auf Dauer angelegte Projektaktivitäten		§ 1a Abs. 3 VOGSV: Erziehungsvereinbarung Tz. 4 der Hinweise zur Rechtsprechung bei Konfliktfällen in der Schule aufgrund religiöser Grundüberzeugungen ¹² Rechtsprechung ¹³
5.	Einforderung von Gebetsräumen oder Gebetszeiten; Gruppengebete auf dem Schulgelände	Störung des Schulfriedens; Pädagogische Herausforderung	Hinzuziehung von Experten und Beratung	Das Recht auf Glaubensfreiheit verleiht keinen Anspruch gegenüber der Schule, SuS einen Raum für Gebete zur Verfügung stellen zu müssen oder ihnen zu gestatten, Gebete auf dem Schulflur zu verrichten. Bei vorhandenen räumlichen Kapazitäten kann ein (multi-religiöser) „Raum der Stille“ eingerichtet werden. Päd. Ansprache, Reflexion über Werte und Glaubensvorstellungen sowie Regeln und Gebote. Elterngespräch	Schulaufsicht Schulträger Örtliche Religionsgemeinschaften; Moscheevereine	Art. 56 Abs. 2 HV ¹⁴ : Die öffentliche Schule steht unter dem Gebot weltanschaulicher und religiöser Neutralität. Sie ist eine Gemeinschaftsschule, in der die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen i.d.R. gemeinsam erzogen werden. §§ 2, 3 HSchG: Bildungs- und Erziehungsauftrag. Tz. 7 der Hinweise zur Rechtsprechung bei Konfliktfällen in der Schule aufgrund religiöser Grundüberzeugungen. § 20 Abs. 1 und 2 DO: Aufsicht über die Schulanlagen und Hausrecht des Schulleiters bzw. der Schulleiterin.
6.	Auffällige Verhaltensänderungen, z.B. Abwenden einzelner Schüler/-innen von	Störung des Schulfriedens;	Hinzuziehung von Experten und Beratung	Individuelle Ansprache; Handlungsoptionen aufzeigen (z.B. Beratungsangebote)	Schulaufsicht Schulpsychologie	§ 2 HSchG: Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule: Die Schule ist ein Ort, in dem in einem wissen-

¹² Hinweise des Hessischen Kultusministeriums vom 12. Juni 2012, ABl. S.405.

¹³ Rechtsprechung zum Gesichtsverhüllungsverbot im Unterricht: VGH Bayern, Beschluss vom 22.04.2014 – 7 CS 13.2592, 7 C 13.2593; VG Osnabrück, Beschluss vom 22.08.2016 - 1 B 81/16

¹⁴ Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946, www.rv.hessenrecht.hessen.de



Kooperationsverbund Rhein-Main der Staatlichen Schulämter in Frankfurt am Main, Hanau und Offenbach

Arbeitsvorhaben: Religiös motiviertes Handeln bis hin zum Extremismus als Herausforderung für Schulen – Erscheinungsformen, Auswirkungen und Maßnahmen

	Freunden und/oder Vereinen; Plötzliche Veränderung persönlicher Gewohnheiten oder des Äußeren (Bart, Kaftan, Schleier); Tragen verfassungsfreundlicher Tattoos; Eingriffe in Lebensstil von Mitschülern; Verweigerung von Höflichkeitsritualen; Forderung nach „angemessenem“ Bekleidungsstil muslimischer Lehrerinnen	Pädagogische Herausforderung;		te, Rechtslage etc.); Elterngespräch in der Schule; Schülerrat; Gruppenarbeit: Perspektivenwechsel anregen	VPN BAMF Hotline Jugendamt Örtliche Religionsgemeinschaften; Moscheevereine Örtliche Sportvereine	schaftsorientierten Unterricht Wissen vermittelt wird und auch ein Ort der Erziehung, und zwar Erziehung zu Werterhaltung und sozialen Fähigkeiten, die den Einzelnen in der Gemeinschaft lebensfähig und die Gemeinschaft funktionsfähig erhalten. ¹⁵ § 3 Abs. 10 HSchG: es ist grundsätzliche Pflicht der Schule, das Jugendamt über Auffälligkeiten oder Fehlentwicklungen eines Kindes oder Jugendlichen zu informieren.
7.	Ablehnung von bestimmten Unterrichtsinhalten, z.B. in Geschichte, Biologie, Sport/Schwimmen, Ethik, oder von Musik und Tanz	Störung des Schulfriedens; Pädagogische Herausforderung;	Vermittlung durch externe Fachkräfte Ggf. Verwaltungsmaßnahmen	Individuelle Ansprache und Erledigungsverpflichtung für schulische Aufgabenstellungen; Bei Leistungsverweigerung Auswirkungen auf Leistungsbewertung: d.h. dass die unbegründete Teilnahmeverweigerung mit „ungenügend“ zu bewerten ist, aber auch weitere auf der Veranstaltung basierende Leistungserwartungen nicht erfüllt werden können, die dann ebenfalls entsprechend negativ zu bewerten sind. Denkbar wäre auch ein längeres Nacharbeiten der Inhalte.	Schulaufsicht VPN GuD HLZ Örtliche Religionsgemeinschaften; Moscheevereine	§§ 2, 3 HSchG: Verbindlichkeit und Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule; § 5 Abs. 1 HSchG: Gegenstandsbereiche des Pflichtunterrichts; § 8 HSchG: Religionsunterricht und Ethikunterricht; §§ 56 ff. HSchG: Schulpflicht; § 69 Abs. 4 HSchG: Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet regelmäßig am Unterricht und den pflichtgemäßen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrkräfte zu befolgen, die dazu bestimmt sind, dass Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Bei Minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind neben diesen auch die Eltern dafür verantwortlich;

¹⁵ Köller in: Köller/Achilles, Hessisches Schulgesetz, Kommentar, § 2, Tz. 1, Wiesbaden, September 2012.



Kooperationsverbund Rhein-Main der Staatlichen Schulämter in Frankfurt am Main, Hanau und Offenbach

Arbeitsvorhaben: Religiös motiviertes Handeln bis hin zum Extremismus als Herausforderung für Schulen – Erscheinungsformen, Auswirkungen und Maßnahmen

				<p>Im Schwimmunterricht ist das Tragen eines sog. „Burkinis“ als Kompromisslösung zumutbar</p> <p>Elterngespräch</p>		<p>§ 29 VOGSV: Nichterbrachte Leistungen</p> <p>§ 30 VOGSV: Notengebung</p>
8.	<p>Ablehnung der Teilnahme an Schulfahrten oder anderen schulischen Veranstaltungen</p>	<p>Störung des Schulfriedens;</p> <p>Pädagogische Herausforderung;</p>	<p>Vermittlung durch externe Fachkräfte</p>	<p>Erziehungsvereinbarung;</p> <p>Regeln für die Klassenfahrt aufstellen: geschlechtergetrennte Schlaf- und Waschräume und Rücksichtnahme auf Essgewohnheiten;</p> <p>Individuelle Ansprache und Prüfung, ob unentschuldigtes Fehlen; wenn ja:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulbesuchsmahnung - Ggf. Ordnungswidrigkeitsverfahren <p>Bei Vorlage Attest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Verdacht auf sog. Gefälligkeitsbescheinigung: Amtsärztliche Untersuchung <p>Gruppenarbeit: Reflexion über Regeln und Gebote</p>	<p>Schulaufsicht</p> <p>Schulpsychologie</p> <p>AMKA;</p> <p>VPN</p> <p>Örtliche Religionsgemeinschaften; Moscheevereine</p>	<p>§§ 2, 3 HSchG: Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule;</p> <p>§ 69 Abs. 4 HSchG: Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis;</p> <p>§ 1a VOGSV: Erziehungsvereinbarungen</p> <p>§ 2 VOGSV: Verhinderung und Erkrankung;</p> <p>§ 3 VOGSV: Befreiung und Beurlaubung;</p> <p>§ 82 Abs. 8 HSchG Verweis von der Schule wegen unentschuldigtem Fehlen beim nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern.</p>
9.	<p>Absolute Religionsbekundung;</p> <p>Menschen- oder freiheitsfeindliche Äußerungen in Unterricht und Schulleben;</p> <p>Rechtfertigung von Terrorakten; Agitation;</p> <p>Diffamierung von Anders-</p>	<p>Störung des Schulfriedens;</p> <p>Pädagogische Herausforderung;</p>	<p>Fachfortbildung</p> <p>Expertenberatung einholen</p>	<p>Abgrenzung provokativer (aber noch legitimer) Kritik von Ideologie und Feindbildern;</p> <p>Beleidigungen oder Diskriminierungen dürfen nicht hingenommen werden: Indivi-</p>	<p>Schulaufsicht</p> <p>Schulpsychologie</p> <p>VPN</p> <p>GuD</p>	<p>Art. 56 Abs. 2, 3 HV: Toleranzgebot auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen sowie der Grundsatz der Duldsamkeit</p> <p>§§ 2, 3 HSchG: Bildungs- und Erzie-</p>



Kooperationsverbund Rhein-Main der Staatlichen Schulämter in Frankfurt am Main, Hanau und Offenbach

Arbeitsvorhaben: Religiös motiviertes Handeln bis hin zum Extremismus als Herausforderung für Schulen – Erscheinungsformen, Auswirkungen und Maßnahmen

	denkenden			<p>duelle Ansprache und pädagogische Maßnahmen/ Ordnungsmaßnahmen;</p> <p>Gruppenarbeit: Reflexion über Politik, Gesellschaft, internationale Entwicklungen; Perspektivenwechsel anregen: „Wie wollen wir miteinander leben?/Was ist Gerechtigkeit?“</p> <p>Ergänzung des schulinternen Curriculums zu Diskursregeln für das Unterrichtsgespräch;</p> <p>Projekttag oder auf Dauer angelegte Projektaktivitäten</p>	<p>HLZ</p> <p>Örtliche Religionsgemeinschaften; Moscheevereine</p>	<p>hungerauftrag der Schule: Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere befähigt werden, die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten.</p> <p>§ 69 Abs. 4 HSchG: Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis</p> <p>§ 82 HSchG: Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen;</p> <p>§§ 65 ff. VOGSV¹⁶ : Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz von Personen;</p> <p>§§ 185 ff. StGB: Beleidigung,</p>
10.	<p>Einforderung von Trennung der Geschlechter, z.B. durch Ablehnung der Sitzordnung in den Schulräumen, Ablehnung gemeinsamen Sportunterrichts;</p>	<p>Störung des Schulfriedens;</p> <p>Pädagogische Herausforderung</p>	<p>Hinzuziehung von Experten (z.B. Psychologen, Imamen)</p>	<p>Päd. Ansprache;</p> <p>Gruppenarbeit: „Wie wollen wir miteinander leben?“</p> <p>Reflexion über Geschlechterrollen; Reflexion über Regeln und Gebote</p>	<p>Schulaufsicht</p> <p>VPN</p> <p>GuD</p> <p>HLZ</p> <p>Örtliche Religionsgemeinschaften; Moscheevereine</p>	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 5 HSchG Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule: Gleichberechtigung von Mann und Frau</p> <p>§ 3 Abs. 2 und 4 HSchG: Förderung der Voraussetzungen von Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen in der Schule sowie Grundsatz der koedukativen Erziehung.</p>
11.	<p>Religiös motivierte Konflikte von Eltern untereinander</p>	<p>Störung des Schulfriedens</p>	<p>Hinzuziehung von Experten; Mediationsan-</p>	<p>Ansprache im Rahmen eines Elternabends; Regeldiskurs</p>	<p>Schulaufsicht</p> <p>Stadt-/</p>	<p>§§ 2, 3 HSchG: Verbindlichkeit und Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule:</p>

¹⁶ Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (ABl. S. 234): www.rv.hessenrecht.hessen.de



Kooperationsverbund Rhein-Main der Staatlichen Schulämter in Frankfurt am Main, Hanau und Offenbach

Arbeitsvorhaben: Religiös motiviertes Handeln bis hin zum Extremismus als Herausforderung für Schulen – Erscheinungsformen, Auswirkungen und Maßnahmen

			gebote prüfen	<p>Einbeziehung des Schulleiternbeirats;</p> <p>Schulvereinbarung mit Eltern;</p> <p>Ausübung des Hausrechts und ggf. Hausverbot, wenn weiterhin die Möglichkeit besteht, dass die Eltern z.B. an Elternsprechtagen etc. weiterhin teilnehmen können. Ein völliger Ausschluss kommt nicht in Betracht.</p>	<p>Kreiselternebeirat</p> <p>Jugendamt</p> <p>Örtliche Religionsgemeinschaften;</p> <p>Moscheevereine</p>	<p>§ 88 Abs. 1 S. 1 und 2 und Abs. 3 Nr. 3 HSchG: Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist dafür verantwortlich, dass die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Sie oder er leitet die Schule nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule verantwortlich</p>
--	--	--	---------------	--	---	---